

Anschriften

siehe Verteiler

Herrn von Ruschkowski

403b-40332/10

3614

1993

Durchführung der Röntgenverordnung (RÖV);
Schulröntgeneinrichtungen der Firma Leybold-Heraeus, Kat.-Nr.:
55470, Zulassungszeichen NW 10/67

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

Wegen bauartbedingter Strahlenschutzängel an Schulröntgeneinrichtungen der Fa. Leybold-Heraeus, Katalog-Nr.: 55470, Bauartzulassungszeichen NW 10/67 (die Geräte werden nicht mehr hergestellt), hat die zuständige Bauartzulassungsbehörde entsprechend § 8 Abs.3 RÖV festgestellt, daß beim Betrieb dieser Geräte ein ausreichender Schutz vor Strahlenschäden nicht gewährleistet ist. Die Schulröntgeneinrichtungen dieses Typs müssen deshalb stillgelegt werden.

Sie dürfen jedoch nach einer Verbesserung der technischen Schutzmaßnahmen (eigene Maßnahmen in Absprache mit einem Sachverständigen oder Maßnahmen durch die Herstellerfirma Leybold) wieder in Betrieb genommen werden, wenn eine Genehmigung nach § 3 RÖV durch das zuständige Staatl. Gewerbeaufsichtsamt erteilt worden ist.

Voraussetzung für eine Genehmigung nach § 3 RÖV ist insbesondere ein Gutachten eines Sachverständigen (z.B. Nds. Landesamt für Ökologie) in dem festgestellt wird, daß an der einzelnen Schulröntgeneinrichtung die Einrichtungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

Im Auftrage